zu hoch. Er ersuchte um Zustimmung des kommunistischen Antrages.

Der kommunistische Antrag wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt; der sozialdemokratische Antrag hingegen mit geringer Stimmenmehrheit angenommen.

**Durchführung der Einheitsfürsorge nach dem Stande der gehobenen Fürsorge betr.**

Auch hierzu hatte die KPD-Fraktion einen entsprechenden Antrag eingebracht. Der Wohlfahrtsausschuß hat beschlossen, den Finanzausschuß mit der Prüfung der Frage zu beauftragen. In diesem Sinne wurde gegen die beiden kommunistischen Stimmen beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen.

**Besuch der Mitgliederversammlung des Sächsischen Gemeindetages betr.**

Zur Teilnahme einer Tagung hat die Stadt Riesa 4 Vertreter zu entsenden. Der Gesamtrat hat beschlossen, als Vertreter des Rates die Herren Oberbürgermeister Dr. Scheider und Bürgermeister Haas zu entsenden. Herr Stadtv.-Vorsteher Günther erklärte hierzu, daß seine Fraktion den Standpunkt vertrete, daß die Wahl der Vertreter lediglich dem Stadtverordneten-Kollegium zufalle; man erkläre sich aber mit der vom Gesamtrat vorgenommenen Wahl einverstanden. Herr Günther verlas den Wortlaut der vorgesehenen Bestimmungen und bemerkte, daß die Linke Anspruch darauf erhebe, die Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden. Es wurden von den beiden linken Fraktionen die Herren Günther und Bleier und von der Rechten Herr Dr. Mäckel vorgeschlagen. Bei der mittels Stimmzettel vorgenommenen Wahl entfielen auf die Herren Günther und Bleier je 15 Stimmen, auf Herrn Dr. Mäckel 14 Stimmen, so daß also die beiden erstgenannten Herren als Stadtverordnete an der Tagung teilnehmen werden.

Herr Stadtv. Schinkel erklärte, daß sich die Rechte weitere Schritte vorbehalte.

**1. Nachtrag zur Polizeiverordnung, die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftdroschken.**

Auf Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses wurde folgender Nachtrag einstimmig angenommen:

Die diesseitige Verordnung vom 1. 7. 1927 wird dahin abgeändert, daß § 17 Absatz 1 künftig lautet: Als Halteplätze für Kraftdroschken werden bestimmt: Der Rathausplatz und der Friedrich-Ebert-Platz, östliche Seite, sowie nach Bedarf der Rosen- und Bahnhofsplatz, letzterer mit der Maßgabe, daß dort nicht mehr als zwei Drittel der Zahl der jeweils zugelassenen Kraftdroschken einschließlich der Kleindroschken gleichzeitig halten dürfen. Ueber die wöchentliche bezw. tägliche Besetzung der Standplätze mit den einzelnen Droschken erläßt das Polizeiamt nähere Anordnung; diese ist endgültig. § 17 Absatz 3 wird gestrichen.

Die Fahrpreisliste für Kraftdroschken wird dahingehend geändert, daß Ziffer 2 Zonen gestrichen wird und die bisherige Ziffer 3 künftig lautet

2. Taxe.

Die Taxen für Groß- und Kleinkraftdroschken gibt das Polizeiamt unter Zugrundelegung des Dresdner Tarifes bekannt. Dieser Tarif ist in jeder Kraftdroschke für den Fahrgast sichtbar anzubringen. Unterlassungen können die zeitweilige Außerbetriebstellung der betr. Droschke und Bestrafung des Besitzers zur Folge haben. Es gelten: Taxe I: a) für alle Anfahrten innerhalb und außerhalb Riesas jedoch nur in der Entfernung vom nächstgelegenen Standplatz berechnet, b) für 1—2 Personen tagsüber im Stadtgebiet, Taxe II: gilt für 3—5 Personen tags und 1—2 Personen nachts, sowie für Fahrten außerhalb der Stadt im 5 Kilometer Umkreis, Taxe III: gilt für 3—5 Personen in der Nachtzeit im Stadtgebiet. Das Umstellen beim Wechsel der Taxe hat bei Uebertritt über die Stadtgrenze zu erfolgen. Der Droschkenführer hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen einen Quittungsblockzettel auszuhändigen, aus dem ersichtlich ist: 1. Datum und Zeitpunkt des Fahrtantritts, 2. Name des Führers und Nummer der Droschke, 3. beförderte Personenzahl, 4. Taxe (1, 2 oder 3) und Zuschläge, 5. Anfang und Ziel der Fahrt, 6. Uhrstand und 7. vereinnahmter Betrag.

In Kleinkraftdroschken dürfen höchstens 3 erwachsene Fahrgäste befördert werden. Jede weitere Ueberlastung der Kleindroschke mit Gepäck und dergl. ist unzulässig.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. 11. 1928 in Kraft.

Es wurde sodann das Wesentlichste aus dem Entwurfe des **Ortsgesetzes über Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der Stadt Riesa** durch Herrn Stadtv. Horn vorgetragen. Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Entwurf des Arbeitgeber-Verbandes Sächsischer Gemeinden. Dem Entwurfe wurde grundsätzlich zugestimmt. Das Kollegium erklärte sich einverstanden, Herrn Oberbürgermeister zu beauftragen, wegen einiger nicht allenthalben befriedigenden Bestimmungen Fühlung mit dem zuständigen Ministerium zu nehmen.

**Abgabe von 3 Geschäftsanteilen am Sächsischen Kinderheim Wiek an die Landesversicherungsanstalt Sachsen.**

Die Stadt Riesa besitzt 7 solcher Anteile. Das Kinderheim soll eine vollständige bauliche Erneuerung erfahren, wozu eine große Summe benötigt wird. — Das Kollegium erklärte sich einstimmig mit der Abgabe von 3 Geschäftsanteilen einverstanden. Ein Anteil beträgt 280,60 RM.

**Ortsgesetz über Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.**

Dieses Ortsgesetz, vom Sächsischen Gemeindetag herausgegeben und den örtlichen Verhältnissen angepaßt, wurde mit einigen vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Aenderungen bezw. Ergänzungen einstimmig angenommen. Das Ortsgesetz bestimmt u. a.:

Zu den Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Stadtgemeinde Riesa für die bewaffnete Macht gefordert werden, hat grundsätzlich jeder beizutragen, der innerhalb des Gemeindegebietes über die zur Unterbringung von Personen, Pferden und Geräten geeigneten Räume sowie über Verpflegungs- und Transportmittel verfügt oder zur Gewährung der sonstigen bereitzustellenden Gegenstände und Dienste imstande ist. Auch gewerbliche Unternehmen können zu den Leistungen herangezogen werden. Alle Inhaber von Wohnungen, Stallungen, Pferden und Geräten, Verpflegungs- und Transportmitteln sind verpflichtet, der Gemeindebehörde Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten. Die Gemeindebehörde kann von der Heranziehung der nach § 2 Verpflichteten zu den dort bezeichneten Leistungen absehen und diese Leistungen auf Kosten der Gemeinde im freien Verkehre beschaffen. Mit Zustimmung der Militärbehörde kann den Heeresangehörigen die Selbstbeschaffung von Quartier überlassen werden. In diesem Falle ist die Höhe der Entschädigung vorher mit der Gemeindebehörde zu vereinbaren.

Sofern die Beschaffung der geforderten Quartier- und Naturalleistungen durch die Gemeindebehörde im freien Verkehre nicht durchführbar ist, sind die nach § 2 zu diesen Leistungen Verpflichteten in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten und ihre Familienverhältnisse sind jedoch im einzelnen Falle entsprechend zu berücksichtigen. Als Maßstab für die Inanspruchnahme von Quartieren gilt die Jahresmiete oder der Jahresmietwert der Wohnungen. Bei den Wohnungen mit den höchsten Mieten ist mit der Belegung zu beginnen. Mietbeträge bis 400 RM. und Untermieter bleiben von Einquartierung frei. Auf jede weiteren angefangenen 200 RM. Miete soll ein Mann Einquartierung (= 1 Quartiereinheit) entfallen. Hierbei sind zu bewerten 1 Offizier bis zum Hauptmann als 2 Quartiereinheiten, 1 Offizier vom Major aufwärts als 3 Quartiereinheiten. Können unter Anwendung dieses Maßstabes nicht alle Quartieranforderungen befriedigt werden, so kann die Gemeindebehörde zur völligen Unterbringung der Heeresangehörigen die Quartierpflichtigen stärker heranziehen. Sie entscheidet hierbei nach billigem Ermessen. Gewährung von Stallung hat in erster Linie in den ganz oder teilweise leerstehenden Stallräumen zu erfolgen.

Als Vergütung für die in Anspruch genommenen Quartier- und Naturalleistungen gelten die auf Grund des Gesetzes über die Vergütungen von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 — RGBl. I S. 626 — jeweils festgesetzten Gebührensätze. Die Gemeindebehörde entscheidet darüber, ob höhere als die gesetzlichen Vergütungssätze gewährt werden sollen.

**1. Nachtrag zur Verkehrsordnung der Stadt Riesa vom 10. 8. 1927.**

Mit Rücksicht auf den immer mehr zunehmenden Verkehr in den Hauptstraßen der Stadt und um etwaigen Unfällen vorzubeugen, hat sich der Rat der Stadt — Polizeiamt — genötigt gesehen, folgenden Nachtrag zur Verkehrsordnung der Stadt Riesa auszuarbeiten, der die einstimmige Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums fand:

„Hinter § 30 ist folgender Paragraph einzuschalten: § 30a. 1. Im Stadtgebiet werden die Haupt- und Bahnhofstraße zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung erklärt und an den Haupteingängen durch ein Verkehrszeichen (auf der Spitze stehendes weißes Quadrat mit rotem Rand) erkennbar gemacht. 2. Die Verkehrsstraße 1. Ordnung unterliegt zunächst folgenden Sonderbestimmungen: a) Das Einfahren in und aus Seitenstraßen darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen. b) Für alle Fahrzeuge ist das Wenden und Rückwärtsfahren verboten. c) Alle Fahrzeuge haben tunlichst rechts in der Fahrtrichtung anzuhalten. Anhalten und Anfahrt auf der linken Seite darf nur dann geschehen, wenn dadurch keine Verkehrsbehinderung eintritt. d) Gleichartige in Fahrt befindliche Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen. e) Personenfahrzeuge dürfen zwischen 11 und 19 Uhr nicht länger halten, als das Ein- und Aus- (bezw. Ab- und Auf-)steigen erfordert. f) Lastfahrzeugen — mit Ausnahme derer der Reichspost — ist das Halten zum Zwecke des Auf- und Abladens während der Zeit von 11 bis 19 Uhr auf 10 Minuten beschränkt, längeres Verweilen ist verboten. Für leichtverderbliche Waren und in anderen besonderen Fällen kann der diensthabende Kommissar oder der den Straßendienst ausübende Beamte Ausnahmen von kurzer Dauer, die Polizeibehörde nach Befinden auch von längerer Dauer gestatten, soweit dadurch keine Verkehrsstockung eintritt. g) Das Abladen von Brennmaterial oder anderen Massengütern hat bis 11 Uhr vormittags zu erfolgen, die abgeladenen Massen sind schnellstens, spätestens aber bis 11½ Uhr, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Das Aufladen von Asche ist bis 11 Uhr zu beenden. h) Das Parken der Fahrzeuge (= Aufenthalt von längerer Dauer) hat auf den durch kreisrundes Schild mit dem Buchstaben P und rotem Rand kenntlichen Parkplätzen zu erfolgen, selbige sind am Rathaus- und Rosenplatz östliche Seite und an der Niederlagstraße, Freiligrathstraße und an der Chemnitzer Straße. i) Verboten ist das zwecklose Hin- und Herfahren, sowie das Probe- und Uebungsfahren. Verboten ist ferner das Aufstellen von Verkaufswagen und -ständen zum Zwecke des Straßenhandels auf der Hauptstraße. 3. Die strenge Einhaltung der §§ 28 ff. der Verkehrs-Ordnung wird besonders zur Pflicht gemacht."

Herr Stadtv. Dr. Mäckel berichtete und bemerkte, daß man zwar die von interessierter Seite gegen einen Teil der Bestimmungen abgegebenen Einwendungen verstehen könne, immerhin müsse man im Interesse der allgemeinen Sicherheit den Standpunkt vertreten, daß eine Stadt, die ausreichende Vorsichtsmaßnahmen treffe, auf dem richtigen Wege sei. Man müsse sich mit dem Grundsatz abfinden: „Besondere Verhältnisse bedingen besondere Bestimmungen". Die getroffenen Maßnahmen wurden vom Kollegium anerkannt.

**Verschiedenes.**

Es wurde von einem Schreiben eines Schwerkriegsbeschädigten, die verbilligte Benutzung der städtischen Autobusse betr., Kenntnis genommen. Es wurde bekanntgegeben, daß die allgemeine Regelung der Frage seitens des Betriebsausschusses kürzlich erfolgt und die Vorschläge an den Rat weitergeleitet worden seien, so daß demnächst die Angelegenheit ihre Erledigung finden wird.

Herr Stadtv.-Vorsteher Günther regte an, die zuständigen Stellen zu veranlassen, sich um die Beschaffung eines Sauerstoffapparates „Pulmotor" zu bemühen, der bei Krankheitsfällen der Einwohnerschaft gegen Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden solle. Ein gleicher Apparat befinde sich bereits in der Hauptwache der städtischen Polizei. Der Apparat habe sich bisher bestens bewährt.

Herr Stadtv. Hölz brachte zur Kenntnis, daß kürzlich einer auswärtigen Schulklasse, die vom Stadtteil Merzdorf nach Altriesa an einem Vormittage den städtischen Autobus zu verbilligtem Fahrpreise habe benutzen wollen, dies vom Betriebsamt abgelehnt worden sei. Er bat, veranlassen zu wollen, daß in ähnlichen Fällen eine Herabsetzung des Fahrpreises erfolgen könne. — Herr Stadtv.-Vorsteher Günther erwiderte, daß es zu weit führen würde, wollte das Betriebsamt gelegentliche Aenderungen der bestehenden Fahrpreise vornehmen. Das Kollegium erklärte sich einverstanden, daß die Anregung des Herrn Hölz an den Verkehrsausschuß weitergegeben werde.

Eine weitere Anfrage des Herrn Stadtv. Hölz, wie weit die Frage der Weiterführung der Wasserleitung nach Stadtteil Alt-Weida gediehen sei, wurde dahingehend erledigt, daß die Prüfung der Angelegenheit dem zuständigen Ausschuß übertragen werden soll.

Damit hatte die öffentliche Sitzung, der eine nicht öffentliche folgte, um 9 Uhr ihr Ende erreicht.

---

## Reformations-Abendfeier in der Trinitatiskirche.

Am Vorabend des Reformationsfestes vereinte eine Abendfeier in unserer Trinitatiskirche eine bekenntnisfreudige Gemeinde, die im Wort Gottes und in ernster, zum Teil trotziger Kirchenmusik Glaubensstärke und Glaubensmut sucht und findet. Ueber die Bedeutung des die Feier einleitenden Werkes, eines Concerto grosso von Muffat, hat der verdienstvolle Leiter der Veranstaltung, Dr. Wilhelm Bode, der die Schöpfung aus uns schon alter Zeit für den praktischen Gebrauch, für Orchester und Orgel, eingerichtet hat, erläuternd in unserem Blatt berichtet. Der Stil dieser Werke gleicher Art wurde trotz dieser Bearbeitung, die uns viele Schönheiten einer fast vergessenen Musik erleben ließ, streng gewahrt. Karl-Ernst Heinrich, Müncheberg, ließ dann Händels A-Dur Sonate erklingen. Prachtvolle Tongebung, verständnisvolle Gestaltungskraft, vollendete Technik zeichnen diesen Meister des Violinspiels aus. Wunderbar zogen diese Klänge zu Herzen und zeigten uns, daß auch die innere Kraft und Schönheit Händelscher Kammermusik noch nicht dahin gewelkt ist. Ganz besonders aber wuchs der Zauber der Kirchenmusik, Joh. Seb. Bach, zu uns. Das Largo aus einem Konzert für 2 Violinen (Karl-Ernst Heinrich und Werner Beck), zart begleitet vom Orchester, war eine Meisterleistung. Am Schluß der Darbietungen, die sich um Schriftverlesung, Gebet und Segen gruppierten, stand ein Werk unseres einheimischen Komponisten Dr. Wilhelm Bode, der 117. Psalm. Der Trinitatischor, Mitglieder des Chorvereins und Oberrealschulchores vermittelten im Verein mit dem tüchtigen Orpheus-Orchester eine schöne Wiedergabe des interessanten Werkes, das nach dem Schluß hin sich mächtig entfaltet und in einer Choralbearbeitung endigt. Deutlich spürbar wurde es, daß dieser Psalm hohe Anforderungen an den Chor stellt, die aber dank der Unterstützung durch das Orchester und die Orgel, an der während des ganzen Abends Gunther Ranger den Continuo spielte, und der begeisterten Leitung Dr. Bodes bewältigt wurden. Der allgemeine Gesang des Lutherliedes beschloß die Feier.

---

## Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 1. November 1928.

—* **Wettervorhersage für den 2. November.** Mitgeteilt von der Sächs. Landeswetterwarte zu Dresden. Temperaturen allmählich zurückgehend, aber für die Jahreszeit noch ziemlich mild. Im allgemeinen wechselnd bewölkt. Vorübergehende nebelige Trübung, wobei besonders im Gebirge örtlich etwas Sprühregen kommen kann. Flachland mäßige, höhere Lagen lebhafte Winde, anfangs noch aus südöstlichen, später aus nördlichen bis westlichen Richtungen.

—* **Daten für den 2. November 1928.** Sonnenaufgang 6.55 Uhr. Sonnenuntergang 16.33 Uhr. Mondaufgang 19.59 Uhr. Monduntergang 12.43 Uhr.

1827: Der Orientalist Paul de Lagarde in Berlin geb.

*

—* **Polizeibericht.** In der Nacht zum Sonntag, den 28. Oktober 1928, ist ein an einem Grundstück der Wilhelmstraße in Riesa angebracht gewesener gelber „Trumpf"-Schokoladen-Automat, der mit Nuß- und Schokoladen-Packungen gefüllt war, gestohlen worden. Als Täter kommen 2 oder 3 Personen in Frage, die, von einem Vergnügen im Gewandhaus kommend, am Tatort vorübergegangen sind. — In letzter Zeit und zwar bis 28. Oktober 1928, sind aus dem Grundstück der ehemaligen Leimfabrik, Poppitzer Landstraße, leere Leimfässer, Pfosten, Bretter, Türen und Schwellen entwendet worden. Das Diebesgut ist mit einem größeren Handwagen nach Poppitz zu abgefahren worden. — Weiter sind in den letzten Tagen 2 Herrenfahrräder gestohlen worden, und zwar am 28. Oktober 1928 von ½6 bis ¾6 Uhr nachmittag, aus dem Grundstück Poppitzer Straße 61 ein Schaditztourenrad mit schwarzem Rahmen, dergl. Felgen und Kotschützern, leicht nach oben gebogener Lenkstange mit schwarzen Griffen, Torpedofreilauf und grauer Bereifung, und am 30. Oktober 1928 von 8—10 Uhr nachmittags aus dem Werkstattraum des Fahrradhändlers Paul Emil Müller ein Tourenrad, Marke „Deutschland", Nr. 31 856, mit schwarzem Rahmen und dergl. Kotschützern, gelben schwarz abgesetzten Felgen, aufwärts gebogener Lenkstange, Komet-Freilauf, vorn roter, hinten grauer Bereifung. — Sachdienliche Wahrnehmungen zu den erwähnten Straftaten nimmt der Kriminalposten entgegen.

—* **Hausschlachtungen in den Stadtteilen Gröba und Weida** betrifft eine Bekanntmachung des Rates im vorliegenden amtlichen Teile.

—* **Ein Zusammenstoß** zwischen einem Motorrad und einem Personenkraftwagen ereignete sich gestern nachmittag an der Ecke Goethe- und Schulstraße. Da beide Fahrzeuge, von denen das eine die Schulstraße herauf-, das andere die Goethestraße entlang kam, in mäßigem Tempo gefahren sind, war der Zusammenstoß ein verhältnismäßig schwacher. Die beiden Fahrer blieben erfreulicherweise unverletzt. Nur das Motorrad wurde unerheblich beschädigt. Die Beteiligten waren von auswärts.

—* **Erfindungsschau** vom Patentbüro O. Krueger u. Co. Dresden-A. 1. — Auskünfte an die Leser; Abschriften. — Otto Fischer, Glaubitz bei Riesa: Tischkugelspiel. (2 Gm.); Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Großenhain: Durch Handkurbel verstellbarer Konus an Kettenschermaschinen. (Gm.); — Emil Deummich, Prieftewitz: Elektrische Fahrradanschließvorrichtung. (Gm.); — Anna Kottka, Riesa: Vorrichtung, um das Schleudern des Schmutzes durch die Räder von Kraftwagen zu verhindern. (Gm.); — Otto Fischer, Glaubitz: Kugel für Tischkegel- u. dergl. Spiele. (Gm.).

—* **Von der Deutschen Volkspartei.** Der Geschäftsführende Ausschuß der Deutschen Volkspartei Ostsachsen beschloß in seiner Sitzung vom 27. Oktober einstimmig, den gegenwärtigen 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlkreisverbandes, Direktor Beck, M. d. L., Herrnhut, in dessen Hände nach dem Tode Exzellenz Dr. Heinzes die Führung des Wahlkreisverbandes überging, um die Weiterführung des Amtes zu bitten. Direktor Beck entsprach dieser Bitte unter der Voraussetzung und Bedingung, daß der im nächsten Jahre zusammentretende ordentliche Vertretertag des Wahlkreisverbandes die Wahl eines neuen Vorsitzenden endgültig vollziehen werde. Nach der Erörterung organisatorischer und tagespolitischer Fragen bestätigte der Ausschuß sodann folgende Mitglieder der Deutschen Volkspartei in Ostsachsen in ihren Aemtern als Mitglieder des volksparteilichen Zentralvorstandes: Studienrat Hardt-Löbau, Rechtsanwalt Dr. Georg Kaiser-Dresden, Innungsobermeister Stadtverordnetenvorsteher Lunze-Bautzen, Syndikus Dr. März-Dresden, Studienrat Müller-Pirna, Fabrikbesitzer Emil Moritz Stecher-Freiberg. Dem Zentralvorstand der Deutschen Volkspartei gehören aus Ostsachsen ferner an: Die Reichstagsabgeordneten Direktor Dr. Schneider-Wachwitz und Frau Dr. Hertwig-Bünger-Oberlößnitz; Oberbürgermeister Dr. Blüher (Landtagsfraktion), Staatsminister Dr. Kaiser, M. d. L. und Direktor Beck M. d. L.-Herrnhut (Vorsitzender des Wahlkreisverbandes).

Weitere örtl. und sächs. Nachrichten in der 1. Beilage.